### Kohärenz und Transparenz Anträge auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB

#### (3A2016-01):

Damit die SNB die Bezeichnung «Schweizer Franken» (CHF) wirkungsvoll schützt!

#### (3A2016-02):

Damit die SNB die Definition der Banken als ausschliessliche Anwenderinnen der Einlagen der gesetzlichen Währung «Schweizer Franken» (CHF) verwendet.

#### (3A2016-03):

Damit jeder Schweizer Bürger, der dies verlangt, wie die Angestellten der SNB über ein Girokonto bei der SNB verfügen kann.

#### (3A2016-04):

Damit die SNB die gesamte Schöpfung von Währungseinheiten getrennt vom Bestand an Währungseinheiten bemisst und veröffentlicht.

#### (3A2016-05):

Damit die SNB die Berechnungsmethode des Wechselkurses der legalen Währung «Schweizer Franken» (CHF) gegenüber den internationalen Devisen erläutert, festlegt und veröffentlicht.

#### (3A2016-06):

Damit die SNB ihre interne Buchhaltung von der Buchhaltung der gesetzlichen Schweizer Währung trennt, wie für *«verwaltete Vermögen»*.

#### (3A2016-07):

Damit die SNB das «Umweltleitbild SNB» auf alle ihre Tätigkeiten einschliesslich ihrer Anlagen ausdehnt und effektiv anwendet.

#### (3A2016-08):

Damit jeder Aktionär auf Anfrage auf das Verzeichnis der Aktionäre zugreifen kann sowie das Protokoll der Generalversammlung bekommt.

#### (3A2016-09):

Damit jeder Schweizer Bürger auf Anfrage kostenlos eine Aktie der SNB erhält.

#### (3A2016-10):

Damit jeder Schweizer Bürger auf Anfrage kostenlos über ein souveränes Finanzierungskonto der Schweizer Realwirtschaft verfügen kann.

## Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-01): Damit die SNB die Bezeichnung « Schweizer Franken » (CHF) wirkungsvoll schützt!

Das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) vom 22. Dezember 1999 legt im Art. 1 fest, dass die schweizerische Währungseinheit der Franken ist, und im Art. 2, dass folgende Zahlungsmittel «als gesetzliche Zahlungsmittel gelten: a. die vom Bund ausgegebenen Münzen; b. die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten; c. auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank.»

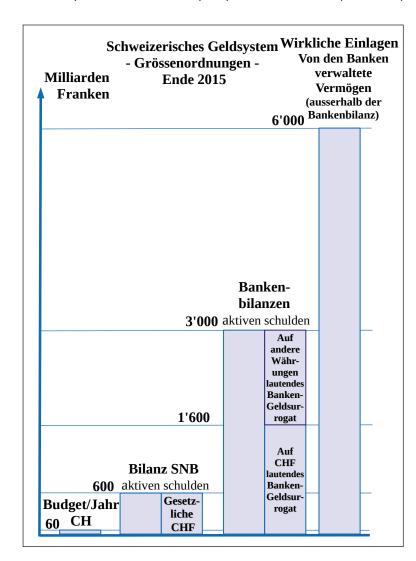
Quelle: https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2000/1144.pdf

Der Bundesrat hat am 25. April 2012 auf eine parlamentarische Anfrage vom 16. März 2012 folgende Antwort gegeben: «Nicht erfasst vom verfassungsrechtlichen Geldbegriff ist das Bankenbuchgeld, welches im Gegensatz zu Sichtguthaben bei der SNB einem Solvenzrisiko unterworfen ist.»

Quelle: http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\_id=20123305

Wenn «das Geld im verfassungsrechtlichen Sinne» «Schweizer Franken» (CHF) heisst, wie nennt sich dann das «Buchgeld der Banken»? Da weder der Bund noch die SNB diese wesentliche Bezeichnung schützt, verwechseln die Bürger das gesetzliche Geld «Schweizer Franken», welches die SNB schöpft und verwaltet, mit dem «Geldersatzmittel» aus der Geldschöpfung der Geschäftsbanken. Tatsächlich wussten gemäss einer Umfrage, die im Rahmen einer Masterarbeit an der Universität Zürich durchgeführt wurde, nur 13% der befragten Personen, dass private Geschäftsbanken ebenfalls Geld herstellen, und zwar über die Kreditvergabe.

Quelle: http://www.hebdo.ch/news/politique/linitiative-monnaie-pleine-bien-partie-selon-une-%C3%A9tude.



Die durch den Art. 1 des WZG definierte Währungseinheit ist der *«Franken»*, nicht der *«Schweizer Franken»* (CHF). Der Gebrauch des Adjektivs *«schweizerisch»* bezeichnet spezifisch das gesetzliche, von der SNB geschaffene und gesicherte Geld des Schweizer Volkes, und dieser Gebrauch des Wortes *«schweizerisch»* kann nicht erlaubt sein, wenn es über die geographische Herkunft, den Wert oder andere Eigenschaften von Erzeugnissen täuschen kann, gemäss Art. 7, Abs. 2a des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen vom 5 Juni 1931.

Quelle: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19310026/index.html#a7

Die WIR-Bank, zum Beispiel, ist völlig transparent, wenn sie ihren Kunden Konten und Kredite in «WIR-Franken» eröffnet; diese wissen, dass die «WIR-Franken» von der WIR-Bank geschaffen werden und dass sie nur von der WIR-Bank im Wert eines «Schweizer Frankens» (CHF) gesichert sind, solange die WIR-Bank existiert. Für den «WIR-Franken» bezeichnet das Adjektiv «WIR» vor dem Namen «Franken» eindeutig den Ursprung des Wertpapiers und den Sicherungsverantwortlichen, der in diesem Fall die WIR-Bank ist, und nicht die SNB.

Fortsetzung und Ende Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-01): **Damit die SNB die Bezeichnung «** *Schweizer Franken* » (CHF) wirkungsvoll schützt!

Wir legen der Generalversammlung folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

- «Die SNB soll den Ausdruck «Schweizer Franken» (CHF) schützen und verteidigen als eine Marke, die ausschliesslich die gesetzliche Währung des Schweizer Volkes bezeichnet, insbesondere um die Verwirrung, die zur Zeit mit den Geldsurrogaten der Banken herrscht, zu beenden. Dazu verpflichtet die SNB die Banken, ihren Kunden und Gläubigern in den diesem Fall entsprechenden Verträgen und Kontoauszügen klar und deutlich zu kommunizieren
- 1) dass die Bank den «Franken» als Währungseinheit im Sinne des Art. 1 des WZG verwendet,
- 2) dass die Bank der Währungseinheit «Franken» das Akronym der Bank hinzufügt (UBS-Franken, CS-Franken, BCG-Franken, usw.).
- 3) dass das Banken-Buchgeld ein Geldsurrogat der einzigen gesetzlichen Währung «Schweizer Franken» ist,
- 4) dass ihr «Franken X» ein öffentliches, von der Bank X geschaffenes und ausgestelltes und von ihr gesichertes Wertpapier ist, ohne jegliche Sicherung durch die SNB,
- 5) dass ihr «Franken X» kein gesetzliches Zahlungsmittel ist, mit Hinweis auf Art. 1 und 2 des WZG.

Insofern, als dieser Beschluss der Generalversammlung mit dem Nationalbankgesetz (NBG) vereinbar ist, können ihn der Bankrat und die Generaldirektion in die Tat umsetzen. Sollte es sich herausstellen, dass dieser Beschluss nicht mit dem NBG oder einem anderen Bundesgesetz vereinbar ist, dann stellt dieser Beschluss einen Antrag auf Überarbeitung des NBG zuhanden der Bundesversammlung dar, der dem Bundesrat unterbreitet wird, im Sinne des Art. 36 Abs. f des erwähnten NBG.»

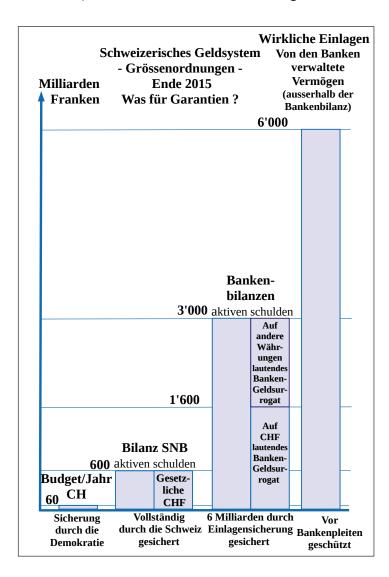
Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-02):

Damit die SNB die Definition der Banken als ausschliessliche Anwenderinnen der Einlagen der gesetzlichen Währung *«Schweizer Franken»* (CHF) verwendet.

Das Wort «Bank» wird vom schweizerischen Gesetz definiert als einzige Organisationsart, welche Publikumseinlagen annehmen kann. So bestimmt der Art. 1, Abs. 2 des Schweizerischen Banken- und Sparkassengesetzes vom 8. November 1934, «natürlichen und juristischen Personen, die nicht diesem Gesetz unterstehen, dürfen keine Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennehmen.»

Quelle: http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19340083/index.html

## Es gibt kein anderes « gesetzliches » Buchgeld als dasjenige der « auf Franken lautenden Sichtguthaben bei der SNB », wie es der Art. 2 des WZG festlegt.



Da der Begriff «Einlage» nicht gesetzlich definiert ist. ist er irreführend, denn die gegenwärtige Verwendung durch die Banken zeigt, dass die Einzahlungen von Banknoten, welche durch die SNB geschaffene und herausgegebene Wertpapiere sind, als Darlehen an die Bank behandelt werden, während alle anderen Wertpapiereinlagen (für mehr als 6000 Milliarden gemäss Swissbanking) als verwaltete Vermögenswerte behandelt werden, die vollständiges Eigentum des Kunden und ausserhalb der Bankenbilanz bleiben, also im Falle eines Bankrotts geschützt sind, wie es sich beim neulich erfolgten Konkurs der Bank Hottinger herausgestellt hat... Das «übliche» Funktionieren der Wertschriftendepots entspricht genau dem allgemeinen Verständnis, wonach ein Bankdepot wie eine Einlage in den Kassenschrank einer Bank gesehen wird: Die Einlage gehört dem Einleger, und die Bank kann es nicht nach eigenem Gutdünken verwenden und sollte es nicht in seine Bilanz aufnehmen, so wie auf einem Wertschriftendepot deponierte Wertpapiere nicht in die Bilanz der Bank eingebunden sind.

Nun weiss die breite Öffentlichkeit aber nicht, welche Banken effektiv wirkliche Depots anbieten, die auf das gesetzliche, von der SNB geschaffene und gesicherte Zahlungsmittel «Schweizer Franken» (CHF) lauten.

Fortsetzung und Ende Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-02): Damit die SNB die Definition der Banken als ausschliessliche Anwenderinnen der Einlagen der gesetzlichen Währung "Schweizer Franken" (CHF) verwendet.

Wir legen der Generalversammlung folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

« Die SNB soll die Liste der Banken, welche wirkliche Depots in «Schweizer Franken» (CHF) anbieten als das gesetzliche Zahlungsmittel, für das allein die SBN verantwortlich ist, veröffentlichen und auf den neuesten Stand bringen, nachdem sie überprüft hat, dass es sich wirklich um ein Depot handelt, das voll und ganz dem Inhaber gehört, das also nicht in die Bilanz der Bank eingebunden werden darf, analog zu einem Wertschriftendepot. Insofern, als dieser Beschluss der Generalversammlung mit dem Nationalbankgesetz (NBG) vereinbar ist, können ihn der Bankrat und die Generaldirektion in die Tat umsetzen. Sollte es sich herausstellen, dass dieser Beschluss nicht mit dem NBG oder einem anderen Bundesgesetz vereinbar ist, dann stellt dieser Beschluss einen Antrag auf Überarbeitung des NBG zuhanden der Bundesversammlung dar, der dem Bundesrat unterbreitet wird, im Sinne des Art. 36 Abs. f des erwähnten NBG.»

Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-03): Damit jeder Schweizer Bürger, der dies verlangt, wie die Angestellten der SNB über ein Girokonto bei der SNB verfügen kann.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort vom 25. April 2012 auf eine parlamentarische Interpellation vom 16. März 2012 ausdrücklich festhält, sind die gesetzlichen Zahlungsmittel und diejenigen, die in der Praxis als solche angesehen werden, bei weitem nicht gleichwertig. «Aufgrund der unterschiedlichen Bonität der kontoführenden Institute mangelt es den Sichtguthaben bei Banken an der für das Zentralbankbuchgeld charakteristischen Standardisierung und Fungibilität. Im Gegensatz zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln besteht beim Bankenbuchgeld eine Annahmepflicht nur, wenn die Zahlung mit Buchgeld vertraglich vereinbart wurde oder durch die Umstände (Verkehrssitte) oder durch besondere gesetzliche Vorschrift geboten ist.»

Quelle: http://www.parlament.ch/d/suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch\_id=20123305

Es sei auch daran erinnert, dass Art. 84, Abs. 1 des im Bundesgesetz enthaltenen Obligationenrechts, welches das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 30. März 1911 ergänzt, klar festlegt, dass « *Geldschulden in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen* » sind.

Quelle: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html#a84

Das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) legt im Art. 3, Abs. 3 fest, dass «auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank von jeder Person, die dort über ein Konto verfügt, unbeschränkt an Zahlung genommen werden müssen.»

Quelle: https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2000/1144.pdf

Unter der Voraussetzung, dass keine Bank die Bedingungen, die im Antrag 3A2016-02 gestellt werden, erfüllen würde, und vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen, welche Mittel setzt die SNB ein, um den Bürgern dieses Landes zu ermöglichen, die Gesetze einzuhalten, indem sie Güter und Dienstleistungen mit gesetzlichem Buchgeld bezahlen? Und was macht die SNB, um den Bürgern eine allfällige Verweigerung ihres Buchgeldes zu ersparen, da dieses Geld gesetzlos, d.h. nicht rechtlich geregelt ist, Geld, das die Bürger verwenden müssen, um ihre Schulden zu bezahlen oder ihre Zahlungen zu tätigen, abgesehen vom Gebrauch der Münzen und Banknoten, der aufgehoben zu werden droht?

Unseres Wissens ist heute ein Girokonto bei der SNB die einzige Möglichkeit, um das gesetzliche, von der SNB geschaffene Buchgeld verwenden zu können. Es wäre folgerichtig, dass die Bürger das einzige gesetzliche, schuldtilgende und direkt von der SNB uneingeschränkt gesicherte elektronische Geld im Alltag verwenden können. Die alleinige Verwendung von Banknoten kann sich nämlich für die Sicherheit des Inhabers als gefährlich erweisen und schon bald durch das Gesetz eingeschränkt werden<sup>1</sup>.

Ausserdem besteht diese Möglichkeit bereits konkret, da die Angestellten der SNB sie ja täglich nutzen, ohne dass bisher von der SNB irgendein Nachteil bekanntgegeben worden ist.

Quelle: http://www.bilan.ch/economie-les-plus-de-la-redaction/banques-le-rapport-de-force-change

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> «Les banques ne veulent plus se mettre en danger pour leur clientèle. Trop de pressions, d'incertitudes et de durcissement dans les normes édictées par le Groupe d'action financière (GAFI) en matière de blanchiment d'argent et que les autorités suisses entendent reprendre dans le droit helvétique.»

Fortsetzung und Ende Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-03): Damit jeder Schweizer Bürger, der dies verlangt, wie die Angestellten der SNB über ein Girokonto bei der SNB verfügen kann.

Wir legen der Generalversammlung folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

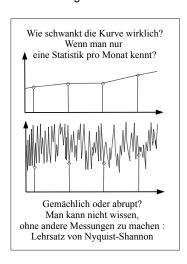
« Die SNB soll jedem Bürger, der es verlangt und der die Gesetze seines Landes einhalten will, ein Girokonto in der gesetzlichen Währung eröffnen. Insofern, als dieser Beschluss der Generalversammlung mit dem Nationalbankgesetz (NBG) vereinbar ist, können ihn der Bankrat und die Generaldirektion in die Tat umsetzen. Sollte es sich herausstellen, dass dieser Beschluss nicht mit dem NBG oder einem anderen Bundesgesetz vereinbar ist, dann stellt dieser Beschluss einen Antrag auf Überarbeitung des NBG zuhanden der Bundesversammlung dar, der dem Bundesrat unterbreitet wird, im Sinne des Art. 36 Abs. f des erwähnten NBG.»

Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-04): Damit die SNB die gesamte Schöpfung von Währungseinheiten getrennt vom Bestand an Währungseinheiten bemisst und veröffentlicht.

Das Nationalbankgesetz (NBG) vom 3. Oktober 2003 sieht im Art. 14, Abs. 1 vor, dass « die Nationalbank « zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zur Beobachtung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten » « die erforderlichen statistischen Daten » erhebt. Und im Art. 15, Abs. 1 steht, dass « die Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, Effektenhändler sowie Bewilligungsträger nach Art. 13, Abs. 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 verpflichtet sind, der Nationalbank statistische Angaben über ihre Tätigkeit zu liefern. » Und schliesslich gibt das Gesetz im oben erwähnten Artikel, Abs. 3 klar zu verstehen, dass die Nationalbank in einer Verordnung festlegt, « welche Angaben in welchem zeitlichen Abstand geliefert werden müssen; ferner legt sie die Organisation und das Verfahren nach Anhörung der Meldepflichtigen fest. »

Quelle: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021117/index.html#id-3

Zur Zeit kann man nur Angaben über den in der Bilanz der SNB und der Geschäftsbanken befindlichen Bestand an Währungseinheiten finden, und zwar indirekt, dank den durch die SNB auf ihrer Website snb.ch veröffentlichen Daten. Es ist unmöglich, die gesamte Schöpfung von Währungseinheiten zwischen zwei Bilanzstichtagen zu finden. In der Tat entspricht die Veränderung des Geldbestandes der gesamten Geldschöpfung abzüglich der gesamten Geldvernichtung, gemäss dem Gesetz zur Bewahrung der Währungseinheiten. Die Menge neu geschaffener Währungseinheiten ist nicht veröffentlicht und wird offenbar nicht offi-



ziell gemessen. Verglichen mit der Wasserversorgung ist es, als ob man messen würde, wie viel Wasser in den Badewannen bleibt, ohne die Menge des zufliessenden Trinkwassers mit einem Zähler zu messen: Der Trinkwasserverbrauch würde nicht gemessen werden, er bliebe unbekannt und könnte folglich weder fakturiert noch bezahlt werden. Meistens hat eine Bank viel mehr Geld geschaffen, als der erhöhte Geldbestand angibt. Die Verluste und Verkäufe von Vermögenswerten haben Schöpfungen ausgeglichen (man weiss nicht, wie oft die Badewanne gefüllt und entleert wurde...), was die Quelle der Spekulation unsichtbar macht; diese treibt die Börsenpreise und die Preise für dauerhafte Güter wie Immobilien oder für lebenswichtige Güter wie Lebensmittel in die Höhe. Nun ist aber die Geldschöpfung ein sehr wichtiger Parameter, um die Wirtschaft zu verstehen und zu kontrollieren. Zum Beispiel ist ein Kredit von 10 Milliarden, den eine Bank während zwei Tagen oder sogar in einigen Sekundenbruchteilen vergibt, in den aktuellen Statistiken nicht sichtbar, während seine Wirkung auf die Wirtschaft enorm sein kann, indem er z.B. die Preise einer Aktie oder eines Rohstoffes steigen lässt.

Vor allem basiert das Prinzip der Notierung von Wertpapieren, wie die Währungseinheiten oder die Kapitaleinheiten genannt Aktien, auf der Kenntnis der Anzahl ausgegebener Wertpapiere. Als Apple die Anzahl seiner Aktien mit 7 multiplizierte, wurde der Preis seiner Aktien mathematisch durch 7 geteilt. Ohne formelle und offizielle Bekanntgabe der Anzahl geschaffener Geldmarktpapiere ist es dem Volk nicht möglich, den Preis der Geldmarktpapiere und den Preis der Güter und Dienstleistungen korrekt auszuhandeln, wenn diese Preise gemäss diesen Geldmarktpapieren angegeben werden. Für Aktien hätte ein öffentlich kotierter Emittent Probleme<sup>1</sup>, wenn er seine Aktienschöpfungen/-emissionen nicht veröffentlichen würde. Nun aber sind die Schöpfer von Währungseinheiten, die in Wirklichkeit Geldmarktpapiere sind, die Einzigen, die keine Publikationsregel einhalten. Solange dieses Problem nicht in der Sache überprüft wird, rechtfertigt das Transparenzprinzip, das auf die SNB angewendet wird als Ausgleich zu ihrer Unabhängigkeit, dass die SNB alle Informationen recherchiert und veröffentlicht, welche es den Bürgern ermöglichen, in jedem Moment den Betrag der gesamten Schöpfung von Währungseinheiten, die sie im Alltag gebrauchen, zu kennen.

Stellen Sie sich vor, Sie wollen eine Schätzung der Abgasmenge, welche die Autos in der Schweiz erzeugen. Wenn das Geld in Analogie zum Treibstoff gesetzt wird, schlägt die SNB zur Zeit in ihren Publikationen vor, nur die am Ende jeden Monats um Mitternacht im Tank der Autos verbleibende Treibstoffmenge zu messen. Was wir verlangen, ist eine nützlichere, oder sogar unerlässliche Entscheidungsgrundlage: Wir verlangen die Messung und Publikation der gesamten Treibstoffmenge, die jeden Monat in die Autos eingefüllt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe z.B. das FINMA-Positionspapier « Regulierung der Produktion und des Vertriebs von Finanzprodukten ». Quelle: https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/diskussionspapiere/diskussionspapier-20120224-regulierung-prod-vertr-finanzprod.pdf?la=de

Fortsetzung und Ende Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-04): Damit die SNB die gesamte Schöpfung von Währungseinheiten getrennt vom Bestand an Währungseinheiten bemisst und veröffentlicht.

Wir legen der Generalversammlung folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

« Die SNB soll mindestens monatlich den vorhandenen Bestand an Währungseinheiten und den kumulierten Betrag aus jeglicher Schöpfung von Währungseinheiten im Zeitraum eines Monats, in ihren Konten und den Bankkonten, die sie überwacht, veröffentlichen und alle dazu notwendigen Informationen sammeln. Insofern, als dieser Beschluss der Generalversammlung mit dem Nationalbankgesetz (NBG) vereinbar ist, können ihn der Bankrat und die Generaldirektion in die Tat umsetzen. Sollte es sich herausstellen, dass dieser Beschluss nicht mit dem NBG oder einem anderen Bundesgesetz vereinbar ist, dann stellt dieser Beschluss einen Antrag auf Überarbeitung des NBG zuhanden der Bundesversammlung dar, der dem Bundesrat unterbreitet wird, im Sinne des Art. 36 Abs. f des erwähnten NBG. »

Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-05):

Damit die SNB die Berechnungsmethode des Wechselkurses der legalen Währung

«Schweizer Franken» (CHF) gegenüber den internationalen Devisen erläutert, festlegt und veröffentlicht.

Heute weiss niemand, ob die in Bezug auf die internationalen Devisen veröffentlichten Wechselkurse auf die gesetzliche Währung oder auf andere Banken(giro)währungen angewandt werden. Ausserdem weiss niemand, wie diese Kurse berechnet werden (Schlusswert des letzten Handels im Augenblick «t», Durchschnitt der Kurse über eine bestimmte Zeit) oder von welchen Börsenplätzen aus der Referenzkurs bestimmt wird. Wird der WIR-Franken berücksichtigt, obwohl es eine Bankwährung ist, welche die durch das WZG definierte Währungseinheit «Franken» wie die anderen Bankwährungen verwendet?

Die Wechselkurse für die Berechnungen im Zusammenhang mit Zollformalitäten sind von grosser Bedeutung für den internationalen Handel. Welcher Zusammenhang besteht zwischen den Zoll-Wechselkursen und den Wechselkursen, die von den Banken und der SNB verwendet werden?

Der entscheidende Faktor, um für ein Wertpapier (einschliesslich eines Währungspapiers) einen Wechselkurs oder anders gesagt eine Kotierung festzulegen, ist die Menge geschaffener Wertpapiere: Als die ganze Menge französischer Francs beim Übergang vom ancien franc zum nouveau franc in Frankreich durch 100 geteilt wurde, wurden alle Wechselkurse der Währungseinheit sofort umgekehrt proportional mit 100 multipliziert. Dasselbe geschah in umgekehrter Richtung, als die Firma Apple die Anzahl ihrer Aktien mit 7 multiplizierte. Welche Anzahl Währungseinheiten wird nun aber für die Kotierung des «*Schweizer Frankens*» (CHF) berücksichtigt? Während die Menge an gesetzlichem Geld in der Bilanz der SNB in der Grössenordnung von 600 Milliarden liegt, gibt es fast 1600 Milliarden an Geldsurrogaten auf der Passivseite der Banken: Zwischen dem Betrag rein gesetzlichen Geldes und der Gesamtmenge von etwa 2200 Milliarden gibt es einen Faktor 4.

Folgerichtig müssen die Marktbetreiber von den Wertpapieremittenten unabhängig sein, was scheinbar, aber nur scheinbar, der Fall war, als jedermann glaubte, die Banken würden kein Geld schöpfen. Nachdem wir geklärt haben, dass die Banken Geldsurrogate in grösserer Menge als das gesetzliche Geld schaffen, wäre es nicht normal, wenn ein Geldschöpfer gleichzeitig Richter und Partei bei der Kotierung seines eigenen Geldes wäre.

Da zu diesem Thema nichts veröffentlicht ist, ist es schwierig, sich ein Urteil zu bilden über die derzeitige Funktionsweise des Kotierungssystems des *«Frankens als Währungseinheit»* in der Schweiz, wofür die SNB verantwortlich ist.

Die Tatsache, dass es keinen präzisen Rahmen gibt, der von einem für das schweizerische Geldsystem Verantwortlichen festgelegt worden ist, könnte die jüngsten Wechselkursmanipulationen erklären, wenn die Akteure über keine klare und präzise Grenze bezüglich der Kursberechnungsmethode verfügen. Angesichts des Anspruchs auf Transparenz, den die SNB erfüllen muss als Ausgleich für ihre Unabhängigkeit, kann jedermann versichert sein, dass die SNB den strategischen Bereich der Kotierung der Wechselkurse im Verhältnis zu den internationalen Devisen mit Sorgfalt klären wird.

Fortsetzung und Ende Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-05):

Damit die SNB die Berechnungsmethode des Wechselkurses der legalen Währung

«Schweizer Franken» (CHF) gegenüber den internationalen Devisen erläutert, festlegt und veröffentlicht.

Wir legen der Generalversammlung folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

«Die SNB soll die genauen Regeln für die Berechnung des Wechselkurses der gesetzlichen Währung «Schweizer Franken» (CHF), für die sie allein verantwortlich ist, im Verhältnis zu den internationalen Devisen erläutern, festlegen und monatlich veröffentlichen. Diese Regeln müssen insbesondere die Beteiligten, die Verantwortlichen und die verwendeten Mittel für die Berechnung dieser Wechselkurse ermitteln. Insofern, als dieser Beschluss der Generalversammlung mit dem Nationalbankgesetz (NBG) vereinbar ist, können ihn der Bankrat und die Generaldirektion in die Tat umsetzen. Sollte es sich herausstellen, dass dieser Beschluss nicht mit dem NBG oder einem anderen Bundesgesetz vereinbar ist, dann stellt dieser Beschluss einen Antrag auf Überarbeitung des NBG zuhanden der Bundesversammlung dar, der dem Bundesrat unterbreitet wird, im Sinne des Art. 36 Abs. f des erwähnten NBG.»

Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-06):

Damit die SNB ihre interne Buchhaltung von der Buchhaltung der gesetzlichen Schweizer Währung trennt, wie für «verwaltete Vermögen».

Die SNB AG verwaltet das Geld des souveränen Schweizer Volkes, im Namen des Schweizer Volkes, das diese Aufgabe seinen gewählten Vertretern im Parlament übertragen hat; das Parlament selber hat die Aufgabe der SNB AG übergeben. Wenn eine Bank die Wertpapiere eines Kunden verwaltet, befinden sich die Wertpapiere ausserhalb der Bilanz der Verwaltungsstruktur, in dem Bereich, den man «*Vermögensverwaltung*» nennt. In gleicher Weise sollte die Verwaltung der Geldschöpfung, der Vernichtung und der Aufbewahrung der vorhandenen Währungseinheiten nicht mit der Verwaltung der internen Buchhaltung der SNB AG vermischt werden. Es wäre nur logisch, dass die auf gesetzliche Währung lautenden Girokonten, die Bargeldbestände und die Buchhaltung der Währungsreserven ausserhalb der Bilanz der SNB AG verwaltet werden, in einer getrennten Buchhaltung als verwaltete Vermögen.

Das hat auch den Vorteil, dass die Finanzbuchhaltung des souveränen Volkes vor jeglichem Risiko im Zusammenhang mit dem Kapital oder der Finanzierung der SNB AG geschützt wäre, denn die fraglichen Beträge in der Finanzbuchhaltung entsprechen der Grösse eines Land, und nicht der Grösse einer *«fast normalen»* Firma, deren Aktien an der Börse kotiert sind.

Die Wahl zwischen einer Verwaltung der gesetzlichen Währung in der Bilanz der SNB AG oder einer Verwaltung ausserhalb der Bilanz als «verwaltetes Vermögen» wird nicht durch das Nationalbankgesetz (NBG) festgelegt. Die aktuelle Auswahl wurde getroffen, ohne dass die Schweizer Bürger über eine Rechtfertigung dieser Auswahl in Kenntnis gesetzt wurden. Das NBG ermöglicht es, diese Auswahl völlig frei zu ändern, nachdem das Verständnis der beiden Möglichkeiten besser geworden ist: Die Verwaltung ausserhalb der Bilanz als verwaltetes Vermögen entspricht exakt dem Bedürfnis nach einer Verwaltung der Vermögenswerte des Schweizer Volkes; diese Vermögenswerte wurden vom besagten Schweizer Volk der Obhut des Bundes übergeben, welcher sie wiederum der Obhut der SNB AG übergeben hat.

Eine klar getrennte Buchhaltung ermöglicht es, Unklarheiten zu vermeiden. Das würde insbesondere vermeiden, dass die Aufnahme in die Bilanz verstanden werden könnte als eine Zustimmung oder als Mittel zu einer ungerechtfertigten Bereicherung zugunsten einer kleinen Gruppe von Personen, und zum Schaden der anderen Schweizer Bürger.

Fortsetzung und Ende Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-06): Damit die SNB ihre interne Buchhaltung von der Buchhaltung der gesetzlichen Schweizer Währung trennt, wie für «verwaltete Vermögen».

Wir legen der Generalversammlung folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

« Die Buchhaltung des gesetzlichen Bar- und Buchgeldes und der entsprechenden Reserven soll ausserhalb der Bilanz der SNB AG geführt werden, wie die verwalteten Vermögen in einer Anlagebank. Insofern, als dieser Beschluss der Generalversammlung mit dem Nationalbankgesetz (NBG) vereinbar ist, können ihn der Bankrat und die Generaldirektion in die Tat umsetzen. Sollte es sich herausstellen, dass dieser Beschluss nicht mit dem NBG oder einem anderen Bundesgesetz vereinbar ist, dann stellt dieser Beschluss einen Antrag auf Überarbeitung des NBG zuhanden der Bundesversammlung dar, der dem Bundesrat unterbreitet wird, im Sinne des Art. 36 Abs. f des erwähnten NBG.»

Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-07): Damit die SNB das "Umweltleitbild SNB" auf alle ihre Tätigkeiten einschliesslich ihrer Anlagen ausdehnt und effektiv anwendet.

Im Artikel 3.2 der «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik», wo von den Aktien die Rede ist, wird gesagt, dass die SNB «auf Investitionen in Unternehmen verzichtet, die international geächtete Waffen produzieren, grundlegende Menschenrechte massiv verletzen oder systematisch gravierende Umweltschäden verursachen.»

Quelle: http://www.snb.ch/de/mmr/reference/snb\_legal\_richtlinien/source/snb\_legal\_richtlinien.de.pdf

Gemäss einem Artikel der Zeitung «Matin Dimanche» scheint es, dass die SNB in den USA mehrere Milliarden in Aktien von Unternehmen investiert hat, die in der Kohle-, Schiefergas- und Schieferöl-Branche tätig sind.

Quelle: « Die SNB kauft massiv Schiefergas-Aktien », Pierre Veya, Le Matin Dimanche, 28 juin 2015 http://lematindimanche.ch/read/ch.lematindimanche.ipad.LMD20150628/actualite

Abgesehen vom grundsätzlichen Problem der Rechtfertigung der Käufe, welche die SNB mit dem Geld tätigt, das sie geschöpft hat, um ausländische Konkurrenzunternehmen der schweizerischen Unternehmen zu unterstützen, kann man sich fragen, wie überprüft werden soll, ob die Investitionen der SNB mindestens mit den Regeln vereinbar sind, welche sich die SNB selber gegenüber dem Schweizer Volk festgelegt hat. Was für Konsequenzen hat der durch die erhöhte Menge bestehender Währungseinheiten erreichte Wertzerfall des Schweizer Frankens, wenn man die Wechselkurse des Schweizer Frankens im Verhältnis zu den Fremdwährungen senken will? Muss die SNB zusätzlich indirekt auf die Gesundheit der Schweizer Unternehmen und der Wirtschaft einwirken? In Erwartung der grundsätzlichen Überlegungen zu diesen Themen kann man zumindest darum bitten, dass die Kohärenz der Investitionen in Bezug auf den von der SNB bekundeten guten Willen verbessert wird.

Das «Umweltleitbild SNB» macht klar, dass es sich «in den letzten Jahren» eindeutig herausgestellt hat, dass der Klimawandel eine ganz besondere Herausforderung für die Zukunft unseres Planeten ist. Um sich dieser Herausforderung zu stellen, müssen wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen unbedingt langfristig in Einklang gebracht werden. In diesem Sinne nimmt die SNB ihre ökologische Verantwortung wahr: «Wir haben uns auch in unserem Unternehmensleitbild verpflichtet, unsere Leistungen unter Schonung der natürlichen Ressourcen und unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit zu erbringen.»

Quelle: http://www.snb.ch/de/mmr/reference/umweltleitbild/source/umweltleitbild.de.pdf

In den «Umweltzielen 2009-2016» auf Seite 10 des Umweltleitbilds der SNB findet man auch folgende Ziele:

- Die Nationalbank senkt ihre direkten Treibhausgas-Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Treib- und Brennstoffen um 10%.
- Unseren Stromverbrauch decken wir weiterhin zu 100% aus erneuerbaren Energien.
- Wir beabsichtigen, mindestens 1% des Stroms aus eigener Photovoltaik selbst zu produzieren.
- Bei Sanierungen von Heizungsanlagen verzichten wir, wo technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, auf fossile Brennstoffe.
- Die verbleibenden Treibhausgas-Emissionen kompensieren wir mit geeigneten Reduktionsprojekten bis ins Jahr 2011 vollständig. Die durch die SNB mitfinanzierten Massnahmen der Mitarbeitenden werden im Umfang der dort eingesparten Treibhausgas-Emissionen in Abzug gebracht.

Fortsetzung und Ende Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-07): Damit die SNB das « *Umweltleitbild SNB* » auf alle ihre Tätigkeiten einschliesslich ihrer Anlagen ausdehnt und effektiv anwendet.

Wir legen der Generalversammlung folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

«Die SNB soll, sofern das noch nicht stattgefunden hat, die Tragweite des «Umweltleitbildes SNB» ausdehnen, damit es bei jeder Tätigkeit der SNB angewandt wird, und sie soll dementsprechend den Artikel 3.2 der «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik» vom 27. Mai 2004 ändern. Ausserdem soll die SNB so schnell wie möglich ihre Regeln auf alle ihre Investitionen anwenden, indem sie sich auch schnell, spätestens am 31. Dezember 2017, von den schädlichen, durch ihre Regeln verbotenen Tätigkeiten trennt und im Gegenteil Investitionen in die erneuerbaren Energien, namentlich in der Schweiz, begünstigt. Insofern, als dieser Beschluss der Generalversammlung mit dem Nationalbankgesetz (NBG) vereinbar ist, können ihn der Bankrat und die Generaldirektion in die Tat umsetzen. Sollte es sich herausstellen, dass dieser Beschluss nicht mit dem NBG oder einem anderen Bundesgesetz vereinbar ist, dann stellt dieser Beschluss einen Antrag auf Überarbeitung des NBG zuhanden der Bundesversammlung dar, der dem Bundesrat unterbreitet wird, im Sinne des Art. 36 Abs. f des erwähnten NBG.»

Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-08):

# Damit jeder Aktionär auf Anfrage auf das Verzeichnis der Aktionäre zugreifen kann sowie das Protokoll der Generalversammlung bekommt.

In ihrer Information an die Aktionäre erinnert die SNB daran, dass «die Schweizerische Nationalbank eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft ist. Die Rechte der Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung (Art. 2 NBG).»

Quelle: https://www.snb.ch/de/ifor/shares

Am 31. Dezember 2014 umfasste die Struktur des Aktionariats 2183 Privataktionäre, die eine Minderheit der Aktien besass, und 72 öffentlich-rechtliche Aktionäre, welche die Kantone, die Kantonalbanken und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Einrichtungen vertraten und die Mehrheit der Aktien der SNB besassen.

Quelle: https://www.snb.ch/de/mmr/reference/shares\_structure/source/aktionariatsstruktur.de.pdf

Gemäss Obligationenrecht, Abschnitt II zu den Rechten und Pflichten der Aktionäre, legt Artikel 686 fest, «Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.»

Quelle: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html#a686

Das NBG definiert für die Aktionäre keine Zugriffseinschränkungen zum Register. Hingegen verpflichtet Art. 35 Abs. 2 des NBG jeden Aktionär, der einen Antrag auf Beschlussfassung an der Generalversammlung vorlegen möchte, die anderen Aktionäre zu kontaktieren, um mindestens 19 zu finden, die akzeptieren, mit ihm diesen Antrag vorzustellen. Diese spezifische Einschränkung zieht folgerichtig die Möglichkeit nach sich, die anderen Aktionäre ohne weiteres zu kontaktieren. Quelle: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021117/index.html#a35

Zudem implizieren Pflicht und Recht jedes Aktionärs, gegen die Teilnahme unberechtigter Personen an der Generalversammlung Einspruch zu erheben, das Recht jedes Aktionärs, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für diese Teilnahme gegeben sind. Insbesondere muss er den Eintrag jedes Teilnehmers der Generalversammlung im Inhaberverzeichnis überprüfen können. Dies erfordert, dass sowohl auf die Teilnehmerliste für die Generalversammlung als auch auf das Inhaberverzeichnis Einsicht genommen werden kann.

Quelle: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html#a691

Die SNB präzisiert in ihrer Antwort vom 10. September 2015 auf die Interpellation eines Aktionärs durch die Stimme seiner stellvertretenden Direktorin, « dass sie die Anträge zur Einsichtnahme in das Aktienbuch im Einklang mit der diesbezüglich vorherrschenden Lehre behandelt. Einer allgemeinen Anfrage für eine Einsichtnahme in das Aktienbuch kann nicht stattgegeben werden aus Gründen des Persönlichkeitsrechts der Aktionäre. Beweist ein Aktionär, dass er Informationen über die Eintragung gewisser anderer Aktionäre im Verzeichnis benötigt, um seine Rechte als Aktionär auszuüben, entscheidet der Bankrat von Fall zu Fall über die Anfrage (siehe auch Obligationenrecht Art. 697) »

Tatsächlich präzisiert Art. 697, « Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. »

Quelle: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html#a697

Insoweit, als der Eintrag im Inhaberverzeichnis fakultativ, die Offenlegung der Identität gemäss NBG für die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch ist und die Generalversammlung, nach dem Willen des Bankrates, gefilmt und öffentlich in Echtzeit wiedergegeben wird, sind dessen plötzliche Bedenken über die private Einsichtnahme in die Teilnehmerliste und das Inhaberverzeichnis schwer verständlich, schwer zu rechtfertigen. Zudem handelt es sich nicht um eine Publikation, sondern vielmehr um eine auf den Kreis der Aktionäre eingeschränkte Einsichtnahme, die zudem durch das NBG verpflichtet sind, miteinander zu kommunizieren.

Ausserdem können die Bedenken gegenüber den Privatpersonen nicht auf die öffentlich-rechtlichen Aktionäre übertragen werden, die nicht aus dem souveränen Volk stammen. Es ist also auch unerlässlich, Einzelheiten über die teilnehmenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie ihre dem Wesen nach öffentlichen Stellungnahmen zu den Entscheidungen der Generalversammlung zu kennen.

Fortsetzung und Ende Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-08): Damit jeder Aktionär auf Anfrage auf das Verzeichnis der Aktionäre zugreifen kann sowie das Protokoll der Generalversammlung bekommt.

Wir legen der Generalversammlung folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

«Das Protokoll der Generalversammlung soll tatsächlich, auf deren Anfrage, an die Aktionäre der SNB verteilt werden, einschliesslich der Teilnehmerliste für die Generalversammlung und der Stellungnahmen der öffentlich-rechtlichen Aktionäre, und das Inhaberverzeichnis soll für alle Aktionäre, die das für die ausdrückliche Ausübung ihrer Aktionärsrechte und –pflichten verlangen, zugänglich sein. Insoweit, als dieser Beschluss der Generalversammlung mit dem Nationalbankgesetz (NBG) vereinbar ist, können ihn der Bankrat und die Generaldirektion in die Tat umsetzen. Sollte es sich herausstellen, dass dieser Beschluss nicht mit dem NBG oder einem anderen Bundesgesetz vereinbar ist, dann stellt dieser Beschluss einen Antrag auf Überarbeitung des NBG zuhanden der Bundesversammlung dar, der dem Bundesrat unterbreitet wird, im Sinne des Art. 36 Abs. f des erwähnten NBG.»

Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-09): **Damit jeder Schweizer Bürger auf Anfrage kostenlos eine Aktie der SNB erhält.** 

Die Geldschöpfung ist Hoheitsrecht, das Recht des Souveräns, und der Souverän ist das Volk, die Gesamtheit aller Schweizer Bürger. Einzig die Bürger können für Entscheidungen, die das Funktionieren der Eidgenossenschaft betreffen, abstimmen. Es ist demnach folgerichtig und demokratisch, dass jeder Bürger über ein Stimmrecht bei der SNB verfügt und sich an den Gewinnen der SNB beteiligt: ein Bürger, eine Stimme! Ebenfalls ist es normal, dass einzig die Bürger über dieses grundlegende Recht verfügen können, wie für alle Abstimmungen im Zusammenhang mit dem Leben der Eidgenossenschaft.

Die SNB wird als von der Eidgenossenschaft unabhängig erklärt, und dies äussert sich im Verbot für die Eidgenossenschaft, Aktionärin zu sein. Nun sieht Art. 6 NBG über die Unabhängigkeit der SNB vor, dass «bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 und 2 [dürfen] die Nationalbank und die Mitglieder ihrer Organe weder vom Bundesrat noch von der Bundesversammlung oder von anderen Stellen Weisungen einholen oder entgegennehmen.»

Quelle: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021117/index.html#a6

Aus Gründen der Kohärenz mit der die Eidgenossenschaft betreffenden Argumentation wäre es folgerichtig, die gleiche Argumentation auch auf jegliche «andere Stelle» anzuwenden. Daher dürfte keine andere Stelle Aktionärin der SNB sein, um damit ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Bleiben als mögliche Aktionäre nur diejenigen, welche ein eidgenössisches Wahlrecht haben, Schweizer Bürger, um ihre Hoheitsbefugnisse, das Recht der Geldschöpfung direkt auszuüben.

Zu beachten ist, dass Artikel 7 des Nationalbankgesetzes vom 23. Dezember 1953, welches mit der Gesetzesrevision 2004 ausser Kraft gesetzt wurde, festlegte, dass «nur Schweizer Bürger und schweizerische öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und juristische Personen, deren Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, [können] zur Eintragung ins Aktienbuch oder zur Zeichnung neuer Aktien zugelassen werden.»

Quelle: http://www.snb.ch/de/mmr/reference/snb\_legal\_nbg\_old/source/snb\_legal\_nbg\_old.fr.pdf

Fortsetzung und Ende Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-09): Damit jeder Schweizer Bürger auf Anfrage kostenlos eine Aktie der SNB erhält.

Wir legen der Generalversammlung folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

« Jeder Schweizer Bürger soll eine einzige Aktie der SNB erhalten, wenn er sie verlangt, vorausgesetzt, er übt seine Rechte als Bürger aus. Nichtstaatsbürger können keine Aktien besitzen. Diese Aktie der SNB ist eine Namenaktie, kostenlos und nicht übertragbar. Insoweit, als dieser Beschluss der Generalversammlung mit dem Nationalbankgesetz (NBG) vereinbar ist, können ihn der Bankrat und die Generaldirektion in die Tat umsetzen. Sollte es sich herausstellen, dass dieser Beschluss nicht mit dem NBG oder einem anderen Bundesgesetz vereinbar ist, dann stellt dieser Beschluss einen Antrag auf Überarbeitung des NBG zuhanden der Bundesversammlung dar, der dem Bundesrat unterbreitet wird, im Sinne des Art. 36 Abs. f des erwähnten NBG.»

Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-10):

Damit jeder Schweizer Bürger auf Anfrage kostenlos über ein souveränes Finanzierungskonto der Schweizer Realwirtschaft verfügen kann.

Gegenwärtig hat die SNB durch Schöpfung gesetzlicher Währungseinheiten aus dem Nichts mehr als 600 Mia an Investitionen realisiert, wovon gemäss den veröffentlichten Angaben, zu denen wir Zugang haben, sehr wenige bis gar keine in der Schweiz getätigt wurden.

Quelle: https://data.snb.ch/de/topics/snb#!/cube/snbmoba

Parallel dazu stellen alle Schweizer Unternehmer einen beunruhigenden Finanzierungsrückgang und entsprechende, mindestens korrelierende Aktivitätseinbussen fest. Diverse Medien berichten darüber und reden von « Credit-crunch » für die KMU und Kleinstunternehmen, welche das Herz der Schweizer Wirtschaft sind. Die Geldspritze für Industrieund Innovationsunternehmen funktioniert nicht mehr, und doch ist es eine lebenswichtige Notwendigkeit.

Quelle: http://www.bilan.ch/patrick-thiebaud/credit-crunch-mythe-realite

Warum investiert die SNB nicht in der Schweiz? Das entspricht anscheinend der Besorgnis, jegliches Risiko der Parteinahme zugunsten einzelner Interessensgruppierungen zu vermeiden, was zum Nachteil des Gemeinwohls geht. Die Erfahrung zeigt, dass diese Angst begründet ist, wenn eine kleine Personengruppe, auch wenn sie überaus tugendhaft ist, über die ausserordentliche Konzentration des ersten Hoheitsrechts des Souveräns eines Landes verfügt: Der uneingeschränkten Geldschöpfung.

Es besteht jedoch eine einfache Lösung, für die die Schweiz weltweit bekannt ist: die Demokratie! Eine Abstimmung für ein Projekt läuft darauf hinaus, dass jeder zum Projektbudget beiträgt. Im Endeffekt entspricht jeder Abstimmungszettel einem Finanzierungsanteil am Projekt.

Das Schweizer Volk weiss schon lange, dass das Gleichgewicht der persönlichen Interessen jedes einzelnen Bürgers die wahrhaftige politische Unabhängigkeit ist.

Mit den gegenwärtigen technischen Möglichkeiten ist es vollkommen machbar, dass jeder Bürger von der SNB ein durch ihre Geldschöpfung aufgefülltes Investitionskonto erhält. Gleichzeitig unterbreiten die schweizerischen Unternehmen als innovative Projektträger ihre Ideen und entsprechenden Finanzierungsanträge. Jeder Bürger vergibt sodann nach bestem Wissen und Gewissen einen Finanzierungsanteil an diverse vorgeschlagene Projekte, als verwaltender Souverän seines Kantons und des Bundes. Stellen wir uns vor, dass jeder Bürger über die Zuteilung von 1000 Fr. entscheiden müsste; das wären etwa 8 Mia, die man an die Realwirtschaft verteilen würde : eine lebenswichtige Finanzspritze.

Jeder Bürger wirkt damit direkt im Verwaltungsrat der Schweiz mit. Man könnte diesen Prozess als offizielles «*Crowdfunding*» betrachten, welches direkt mittels Geldschöpfung gespeist wird, die sich schliesslich in ihrem tiefsten Wesen darstellt: das wirtschaftliche Wahlrecht des Souveräns, dasjenige, das angibt, in welche Richtung wir arbeiten wollen und müssen.

Naturgemäss ist die SNB dafür verantwortlich, zu bestimmen, wie viel gesetzliche «Schweizer Franken» (CHF) zu diesem Zweck geschöpft werden. Wie jede Geldschöpfung hat diese Geldschöpfung den entsprechenden Zerfall der Währung zur Folge, was einen Rückgang ihres Wechselkurses fördert. Je mehr Geld die SNB auf diese Weise schöpft, desto stärker fällt der Wechselkurs und desto besser ist die Realwirtschaft finanziert, womit ein positiver Kreislauf zustande kommt.

Man bewirkt zudem eine wahrhaftige Trennung der Befugnisse zwischen demjenigen, der darüber entscheidet, wie viel Geld notwendig ist, und denjenigen, die darüber entscheiden, zu welchem Zweck dieses Geld am besten verwendet wird. Dies ist genau die wirtschaftliche und monetäre Entsprechung zur Trennung zwischen der Legislative, welche über das Budget entscheidet, und der Exekutive, welche es verwendet.

Fortsetzung und Ende Antrag auf Beschlussfassung durch die Generalversammlung der SNB (3A2016-10): Damit jeder Schweizer Bürger auf Anfrage kostenlos über ein souveränes Finanzierungskonto der Schweizer Realwirtschaft verfügen kann.

Wir legen der Generalversammlung folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

«Die SNB soll jedem Bürger, der dies verlangt, ein eigenständiges Finanzierungskonto zuweisen. Die Verwendung dieses Kontos beschränkt sich auf die Finanzierung von Projekten aus einer schweizerischen Projektdatenbank, welche die SNB gleichzeitig aufbauen muss. Die SNB entscheidet jährlich über den Betrag der gesetzlichen Währung, welchen sie zu diesem Zweck schöpft. Sie legt diesen Betrag zu gleichen Teilen auf diese Finanzierungskonten, um die Schweizer Realwirtschaft auf demokratische Weise direkt zu finanzieren. Insoweit, als dieser Beschluss der Generalversammlung mit dem Nationalbankgesetz (NBG) vereinbar ist, können ihn der Bankrat und die Generaldirektion in die Tat umsetzen. Sollte es sich herausstellen, dass dieser Beschluss nicht mit dem NBG oder einem anderen Bundesgesetz vereinbar ist, dann stellt dieser Beschluss einen Antrag auf Überarbeitung des NBG zuhanden der Bundesversammlung dar, der dem Bundesrat unterbreitet wird, im Sinne des Art. 36 Abs. f des erwähnten NBG.»